

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts Freiburg

Kreisschreiben für die Betreibungsämter, 7. Dezember 2018

Weisung zur Behandlung hinterlegter Beträge, die nicht verteilt werden können

Diese Weisung führt aus, wie mit Beträgen zu verfahren ist, die bei den Betreibungsämtern hinterlegt wurden, wenn die Begünstigten nicht gefunden werden können.

Nach einer Frist von mindestens zehn Jahren, die auf alle Fälle der Hinterlegung anwendbar ist (vgl. Art. 269 Abs. 2 SchKG), werden die hinterlegten Beträge, deren Berechtigte nicht ausfindig gemacht werden können, unter Abzug der Kosten für die nötigen Abklärungen der Kantonalen Finanzverwaltung überwiesen. Diese Überweisung darf jedoch nur erfolgen, wenn der Berechtigte sich nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der vorherigen öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Freiburg gemeldet hat (Art. 66 Abs. 4 SchKG). Soweit vorhanden, muss die öffentliche Bekanntmachung folgende Angaben enthalten:

- Namen des Berechtigten und sein Geburtsdatum
- letzter bekannter Wohnsitz
- Betreibungsnummer
- Angaben des Betreibungsamtes, an welches sich der Berechtigte wenden muss

Die Publikation der Berechtigten erfolgt alle fünf Jahre für alle betroffenen Betreibungsämter zusammen. Für Nettobeträge (nach Abzug der Kosten) unter CHF 500.- muss keine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Ist der Berechtigte dem Betreibungsamt bekannt, kommt er dessen Aufforderungen jedoch nicht nach, so ist die vorliegende Weisung ebenfalls anwendbar; in diesem Fall wird die öffentliche Bekanntmachung durch einen eingeschriebenen Brief ersetzt, in welchem der Berechtigte darüber informiert wird, dass der hinterlegte Betrag der Kantonalen Finanzverwaltung überwiesen wird.

Diese Weisung wurde von der Finanzdirektion des Kantons Freiburg genehmigt.

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.